

Geschäftsordnung für den Stadtrat Annaberg-Buchholz

Präambel

Aufgrund des § 38 Abs. 2 der Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. Jg. 2003, S. 55, 159), die zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 26.06.2009 (SächsGVBl. S. 323) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Annaberg-Buchholz am 24.09.2009, (Beschluss- Nr. 1243/09/05-StR/02/09) folgende Geschäftsordnung beschlossen:

I. Geschäftsführung des Stadtrates

1. Vorbereitung der Sitzungen des Stadtrates

§ 1

Einberufung der Sitzungen

- (1) Der Stadtrat beschließt über Ort und Zeit seiner regelmäßigen Sitzungen; diese sollen mindestens einmal im Monat, in der Regel am letzten Donnerstag des Monats, stattfinden. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin und muss den Mitgliedern des Stadtrates mindestens 7 Kalendertage vor dem Sitzungstag, den Tag der Absendung nicht eingerechnet, zugehen. Mit der Einberufung sind den Mitgliedern des Stadtrates die Verhandlungsgegenstände mitzuteilen. Dabei sind die für die Beratung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.
- (2) Der Stadtrat ist außerdem einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Abs. 1 gilt entsprechend.
- (3) Der Stadtrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel der Stadträte/Stadträtinnen unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Abs. 1 gilt entsprechend.
- (4) In Eilfällen kann der Stadtrat formlos und unter Verzicht auf die Einhaltung der Ladungsfrist, jedoch unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.

§ 2

Aufstellung der Tagesordnung

- (1) Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin stellt die Tagesordnung in eigener Verantwortung nach Beratung mit dem Ältestenrat auf. Soweit der Stadtrat die Beratung von Verhandlungsgegenständen beschlossen hat, sind diese vom Oberbürgermeister/von der Oberbürgermeisterin in die Tagesordnung aufzunehmen. Soweit der Ältestenrat die Beratung von Verhandlungsgegenständen gewünscht hat, soll der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin diese in die Tagesordnung aufnehmen.
- (2) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Stadträte/Stadträtinnen ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Stadtrates zu setzen, wenn der Stadtrat den gleichen Verhandlungsgegenstand nicht innerhalb der letzten 6 Monate bereits behandelt hat oder wenn sich seit der Behandlung die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat.
- (3) Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin legt die Reihenfolge der einzelnen Verhandlungsgegenstände fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Verhandlungsgegenstände in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.
- (4) Verhandlungsgegenstände, die nicht in die Zuständigkeit des Stadtrates fallen, darf der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin nicht in die Tagesordnung aufnehmen.

§ 3 Ortsübliche Bekanntgabe

Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind vom Oberbürgermeister/von der Oberbürgermeisterin unter Einhaltung einer Frist von 5 Tagen, an denen die Behörde geöffnet ist, an den Bekanntmachungstafeln im Rathaus bekannt zu machen. Die Termine für die öffentlichen Sitzungen sind im Amtsblatt der Stadt Annaberg-Buchholz zu veröffentlichen. Dies gilt nicht bei der Einberufung des Stadtrates in Eilfällen.

§ 4 Teilnahmepflicht

Die Mitglieder des Stadtrates sind verpflichtet, an den Sitzungen des Stadtrates teilzunehmen. Im Falle einer Verhinderung ist dies unverzüglich, spätestens zu Beginn der Sitzung dem/der SB "Stadtrat" (Schriftführer/Schriftführerin) mit Angabe des Grundes mitzuteilen. Die Mitteilungspflicht besteht auch für den Fall, dass ein Mitglied des Stadtrates die Sitzung vorzeitig verlassen will.

2. Durchführung der Sitzungen des Stadtrates

2.1. Allgemeines

§ 5 Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Stadtrates sind öffentlich. Jeder hat das Recht, als Zuhörer/Zuhörerin an öffentlichen Sitzungen des Stadtrates teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörer/Zuhörerinnen sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Stadtrates zu beteiligen.
- (2) In nichtöffentlicher Sitzung wird verhandelt, wenn das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner eine nichtöffentliche Beratung des Verhandlungsgegenstandes erfordern.
- (3) Über Anträge aus der Mitte des Stadtrates, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der vom Oberbürgermeister/von der Oberbürgermeisterin aufgestellten Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Beschließt der Stadtrat, einen Verhandlungsgegenstand in öffentlicher Sitzung zu behandeln, so hat der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin diesen auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Stadtrates zu setzen.

§ 6 Vorsitz

- (1) Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin führt den Vorsitz im Stadtrat. Im Falle seiner/ihrer Verhinderung übernimmt sein/ihr Stellvertreter/seine/ihre Stellvertreterin den Vorsitz. Die Reihenfolge der zwei berufenen Stellvertreter/Stellvertreterinnen wird gemäß § 54 Abs. 1 Satz 4 SächsGemO festgelegt. Sind alle bestellten Stellvertreter/Stellvertreterinnen vorzeitig ausgeschieden oder sind im Falle der Verhinderung des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin auch sämtliche Stellvertreter/Stellvertreterinnen verhindert, hat der Stadtrat unverzüglich einen/eine Stellvertreter/Stellvertreterin oder mehrere Stellvertreter/Stellvertreterinnen neu oder auf die Dauer der Verhinderung zusätzlich zu bestellen. Bis zu dieser Bestellung nimmt das an Lebensjahren älteste, nicht verhinderte Mitglied des Stadtrates die Aufgaben des Stellvertreters/der Stellvertreterin des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin wahr.
- (2) Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin eröffnet und schließt die Sitzung und leitet die Verhandlungen des Stadtrates. Er/sie kann die Verhandlungsleitung vorübergehend an einen Stadtrat/eine Stadträtin abgeben.
- (3) Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin übt die Ordnungsgewalt und das Hausrecht aus.

§ 7 Beschlussfähigkeit des Stadtrates

- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken. Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder ist der Stadtrat beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Ist der Stadtrat wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, entscheidet der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin an seiner/ihrer Stelle nach Anhörung der nicht befangenen Stadträte/Stadträtinnen. Sind auch der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin und sein/ihr Stellvertreter befangen, kann der Stadtrat ein stimmberechtigtes Mitglied für die anstehende Entscheidung zum Stellvertreter/zur Stellvertreterin des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin bestellen. Macht der Stadtrat von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, so muss der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin die Sitzung schließen und die Rechtsaufsichtsbehörde unterrichten. Diese kann dann einen Beauftragten/eine Beauftragte bestellen, der/die den Vorsitz im Stadtrat für die anstehende Entscheidung übernimmt (§ 117 SächsGemO).
- (2) Ist der Stadtrat nicht beschlussfähig, so hat der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin die Sitzung zu schließen. Er/sie muss dann unverzüglich eine zweite Sitzung des Stadtrates einberufen, in der dieser beschlussfähig ist, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als 3 Mitglieder des Stadtrates stimmberechtigt sind.

§ 8 Befangenheit von Mitgliedern des Stadtrates

- (1) Muss ein Mitglied des Stadtrates annehmen, nach § 20 SächsGemO von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung eines Verhandlungsgegenstandes wegen Befangenheit ausgeschlossen zu sein, so hat es den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung darf es als Zuhörer in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes anwesend bleiben.
- (2) Ob ein Ausschließungsgrund in der Person eines Mitgliedes des Stadtrates vorliegt, entscheidet im Zweifelsfall der Stadtrat, und zwar in Abwesenheit des Betroffenen/der Betroffenen.
- (3) Verstößt ein Mitglied des Stadtrates gegen die Offenbarungspflicht nach Abs. 1, so stellt der Stadtrat dies durch Beschluss fest. Der Beschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 9 Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat kann sachkundige Einwohner/Einwohnerinnen und Sachverständige zur Beratung einzelner Angelegenheiten hinzuziehen. An der Entscheidung der Angelegenheit dürfen sich die Geladenen nicht beteiligen.
- (2) Bei der Vorbereitung wichtiger Entscheidungen kann der Stadtrat betroffenen Personen und Personengruppen Gelegenheit geben, ihre Auffassung vorzutragen (Anhörung), soweit nicht die Anhörung bereits gesetzlich vorgeschrieben ist. An der Beratung und Entscheidung dürfen die Geladenen nicht teilnehmen.
- (3) Der Stadtrat kann bei öffentlichen Sitzungen Einwohnern/Einwohnerinnen im Sinne von § 10 SächsGemO sowie Vertretern/Vertreterinnen von Bürgerinitiativen die Möglichkeit einräumen, Fragen zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten (Fragestunde). Die Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen. Zu den Fragen nimmt der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin oder ein von ihm/ihr Beauftragter Stellung. Eine Beratung findet nicht statt.

- (4) Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin kann den Vortrag in den Sitzungen des Stadtrates einem Bediensteten/einer Bediensteten der Stadt übertragen; auf Verlangen des Stadtrates muss er/sie einen solchen/eine solche zu sachverständigen Auskünften hinzuziehen.

2.2. Gang der Beratungen

§ 10

Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

- (1) Der Stadtrat kann vor Eintritt in die Tagesordnung beschließen,
- a) die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände zu ändern,
 - b) Verhandlungsgegenstände zu teilen oder miteinander zu verbinden,
 - c) die Beratung eines in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Verhandlungsgegenstandes in die nichtöffentliche Sitzung zu verweisen, wenn es sich nach Auffassung des Stadtrates um eine geheimhaltungsbedürftige Angelegenheit im Sinne von § 37 SächsGemO handelt.
- (2) Die Tagesordnung kann durch den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin erweitert werden, soweit es sich um Verhandlungsgegenstände handelt, die Eilfälle im Sinne von § 36 Abs. 3 Satz 4 SächsGemO sind. Die Entscheidung, ob ein Eilfall vorliegt, trifft der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin. Die Erweiterung ist in die Niederschrift aufzunehmen.
- (3) Verhandlungsgegenstände, die nach Auffassung des Stadtrates nicht in seine Zuständigkeit fallen (§ 36 Abs. 5 Satz 2 SächsGemO), muss der Stadtrat durch Beschluss von der Tagesordnung absetzen. Der Beschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 11

Redeordnung

- (1) Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Stadträte/Stadträtinnen auf die Tagesordnung gesetzt wurde, so ist zunächst den Antragstellern/Antragstellerinnen Gelegenheit zu geben, ihren Antrag zu begründen. Im Übrigen erhält, soweit eine Berichterstattung vorgesehen ist, zunächst der Berichterstatter/die Berichterstatterin das Wort.
- (2) Wer das Wort ergreifen will, hat sich durch Aufheben der Hand zu melden. Melden sich mehrere Mitglieder des Stadtrates gleichzeitig, so bestimmt der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin die Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (3) Außerhalb der Reihenfolge erhält das Wort, wer Anträge zur Geschäftsordnung stellen will. Die Anträge zur Geschäftsordnung sind durch Heben beider Hände anzuzeigen.
- (4) Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin hat jederzeit das Recht, sich an der Beratung zu beteiligen.
- (5) Die Redezeit beträgt im Regelfalle höchstens 5 Minuten. Sie kann durch Beschluss des Stadtrates verlängert oder verkürzt werden. Ein Mitglied des Stadtrates darf höchstens zweimal zum selben Verhandlungsgegenstand sprechen; Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt.

§ 12

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Mitglied des Stadtrates gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:
- a) auf Schluss der Aussprache,
 - b) auf Schluss der Rednerliste,

- c) auf Verweisung an einen Ausschuss oder an den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin,
 - d) auf Vertagung,
 - e) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung
 - f) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - g) auf namentliche oder geheime Abstimmung,
 - h) auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung.
- (2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein Mitglied des Stadtrates für und gegen diesen Antrag sprechen; dann ist über den Antrag abzustimmen.
- (3) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Stadtrat gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin die Reihenfolge der Abstimmungen.

§ 13

Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste

Jedes Mitglied des Stadtrates, das sich nicht an der Beratung beteiligt hat, kann verlangen, dass die Beratung des Verhandlungsgegenstandes beendet oder die Rednerliste geschlossen wird. Erfolgt eine solche Antragstellung, so gibt der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt. Gibt der Stadtrat dem Antrag statt, so ist die Aussprache sofort bzw. nach Erschöpfung der Rednerliste zu schließen.

§ 14

Anträge zur Sache

- (1) Jedes Mitglied des Stadtrates ist berechtigt, zu jedem Verhandlungsgegenstand Anträge zu stellen, um eine Entscheidung in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten. Dies gilt auch für Zusatz- und Änderungsanträge.
- (2) Anträge, die Mehrausgaben oder Mindereinnahmen gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes zur Folge haben, müssen mit einem Deckungsvorschlag verbunden werden.

§ 15

Beschlussfassung

- (1) Nach Schluss der Aussprache stellt der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin die zu dem Verhandlungsgegenstand gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Der weitest gehende Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin die Reihenfolge der Abstimmung.
- (2) Der Stadtrat stimmt in der Regel offen ab. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, soweit nicht der Stadtrat im Einzelfall etwas anderes beschließt.
- (3) Aus wichtigem Grund kann der Stadtrat geheime Abstimmung beschließen. Geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.
- (4) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Stadtratsmitglieder erfolgt namentliche Abstimmung. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes einzelnen Mitgliedes des Stadtrates in der Niederschrift zu vermerken. Wird zum selben Verhandlungsgegenstand sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.
- (5) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt.
- (6) Das Abstimmungsergebnis wird vom Oberbürgermeister/von der Oberbürgermeisterin bekannt gegeben und in der Niederschrift festgehalten.
- (7) Über Gegenstände einfacher Art kann der Stadtrat im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen Verfahren beschließen. Der damit verbundene Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied des Stadtrates widerspricht.

§ 16 Wahlen

- (1) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied des Stadtrates widerspricht.
Auf dem Stimmzettel ist der Name des/der zu Wählenden anzugeben oder anzukreuzen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung. Stimmzettel, auf denen "ja" oder "nein" vermerkt ist, sind ungültig, es sei denn, dass nur eine Person zur Wahl ansteht.
- (2) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern/Bewerberinnen mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur eine Person zur Wahl an, findet im Falle des Satzes 3 ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht.

§ 17 Fragerecht der Mitglieder des Stadtrates

- (1) Jedes Mitglied des Stadtrates kann an den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin schriftliche Anfragen zu einzelnen Angelegenheiten der Stadt richten. Anfragen sind mindestens 5 Werktage vor Beginn der nächstfolgenden Sitzung des Stadtrates dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin zuzuleiten. Die Beantwortung hat innerhalb eines Monats schriftlich zu erfolgen, wenn der Fragesteller/die Fragestellerin es verlangt. Den Fraktionen ist eine Kopie der Antwort zuzustellen.
- (2) Jedes Mitglied des Stadtrates ist darüber hinaus berechtigt, nach Erledigung der Tagesordnung mündliche Anfragen zu Angelegenheiten der Stadt an den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin zu richten. Die Anfragen dürfen sich nicht auf Verhandlungsgegenstände der betreffenden Sitzung des Stadtrates beziehen. Sie müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Der Fragesteller/die Fragestellerin darf jeweils nur eine Zusatzfrage stellen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann der Fragesteller/die Fragestellerin auf eine Beantwortung in der nächsten Sitzung des Stadtrates oder auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Die Beantwortung von Anfragen hat zur nächsten Stadtratssitzung zu erfolgen.
- (3) Anfragen dürfen zurückgewiesen werden, wenn
 - a) sie nicht den Bestimmungen der Absätze 1 oder 2 entsprechen,
 - b) die begehrte Auskunft demselben/derselben oder einem/einer anderen Fragesteller/Fragestellerin innerhalb der letzten 6 Monate bereits erteilt wurde,
 - c) die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.
- (4) Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 18 Fragerecht von Einwohnern/Einwohnerinnen

- (1) Innerhalb einer vom Stadtrat in öffentlicher Sitzung anberaumten Fragestunde (§ 44 Abs. 3 SächsGemO) ist jeder Einwohner/jede Einwohnerin berechtigt, mündliche Anfragen an den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin zu richten. Die Anfragen müssen sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen. Die Fragestunde wird in jeder öffentlichen Sitzung des Stadtrates durchgeführt.
- (2) Melden sich mehrere Einwohner/Einwohnerinnen gleichzeitig, so bestimmt der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin die Reihenfolge der Wortmeldungen. Jeder Fragesteller/jede Fragestellerin ist berechtigt, höchstens eine Zusatzfrage zu stellen.
- (3) Die Fragestunde dauert maximal 1 Stunde.

- (4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt im Regelfalle mündlich durch den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann der Fragesteller/die Fragestellerin auf schriftliche Beantwortung verwiesen werden.
- (5) Eine Aussprache findet nicht statt.

2.3. Ordnung in den Sitzungen

§ 19

Ordnungsgewalt und Hausrecht des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin

- (1) In den Sitzungen des Stadtrates übt der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin die Ordnungsgewalt und das Hausrecht aus. Seiner/ihrer Ordnungsgewalt und seinem/ihrer Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung des Stadtrates im Sitzungssaal aufhalten. Wer sich als Zuhörer/Zuhörerin ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann vom Oberbürgermeister/von der Oberbürgermeisterin zur Ordnung gerufen und notfalls aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.
- (2) Entsteht während der Sitzung des Stadtrates unter den Zuhörern/Zuhörerinnen störende Unruhe, so kann der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörer/Zuhörerinnen bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

§ 20

Ordnungsruf und Wortentziehung

- (1) Redner/Rednerinnen, die vom Thema abschweifen, kann der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin zur Sache rufen.
- (2) Redner/Rednerinnen, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene bzw. die vom Stadtrat beschlossene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin zur Ordnung rufen.
- (3) Hat ein Redner/eine Rednerin bereits zweimal einen Ruf zur Sache (Abs. 1) oder einen Ordnungsruf (Abs. 2) erhalten, so kann der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin ihm/ihr das Wort entziehen, wenn der Redner/die Rednerin Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Einem Redner/einer Rednerin, dem/der das Wort entzogen ist, darf es in derselben Sitzung zu dem betreffenden Verhandlungsgegenstand nicht wieder erteilt werden.

§ 21

Ausschluss

Bei grobem Verstoß gegen die Ordnung kann ein Mitglied des Stadtrates vom Oberbürgermeister/von der Oberbürgermeisterin aus dem Beratungsraum verwiesen werden. Mit dem Ausschluss aus der Sitzung ist der Verlust des Anspruchs auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden. Satz 1 gilt entsprechend für andere Personen, die gemäß § 9 dieser Geschäftsordnung an den Sitzungen des Stadtrates teilnehmen.

§ 22

Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen

- (1) Gegen Ordnungsmaßnahmen nach § 21 dieser Geschäftsordnung steht dem/der Betroffenen der Einspruch zu.
- (2) Über die Berechtigung der Ordnungsmaßnahme befindet der Stadtrat in der nächsten Sitzung, jedoch ohne die Stimme des/der Betroffenen. Diesem/dieser ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
Die Entscheidung des Stadtrates ist dem/der Betroffenen bekannt zu geben.

§ 23 Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen, spätestens nach 5 Stunden, erklärt der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin die Sitzung für geschlossen.

Nicht erledigte Tagesordnungspunkte werden in der nächsten Sitzung behandelt.

Bei Weiterführung der Sitzung ist ein Beschluss zu fassen und in der Niederschrift festzuhalten.

3. Niederschrift über die Sitzungen des Stadtrates, Unterrichtung der Öffentlichkeit

§ 24 Niederschrift über die Sitzungen des Stadtrates

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Stadtrates ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss insbesondere enthalten:
 - a) den Namen des/der Vorsitzenden,
 - b) die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Stadträte/Stadträtinnen unter Angabe des Grundes der Abwesenheit,
 - c) die Gegenstände der Verhandlung,
 - d) die Anträge zur Sache und zur Geschäftsordnung,
 - e) die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und
 - f) den Wortlaut der vom Stadtrat gefassten Beschlüsse.
- (2) Die Niederschrift enthält nur eine gedrängte Wiedergabe des Verhandlungsverlaufes. Die Tagung (Wortlaut der Aussprachen) wird mittels Tonband aufgezeichnet. Die Aufzeichnungen dienen ausschließlich zur Erstellung der Niederschrift und sind 6 Monate nach Bestätigung der Niederschrift zu vernichten.
- (3) Die Niederschrift ist vom Oberbürgermeister/von der Oberbürgermeisterin, zwei Mitgliedern des Stadtrates, wenn sie an der Sitzung teilgenommen haben, und dem Schriftführer/der Schriftführerin zu unterzeichnen. Bei Abwesenheit des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin erfolgt die Unterzeichnung durch den amtierenden Vorsitzenden/die amtierende Vorsitzende der Sitzung.
Verweigert einer/eine der Genannten die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken.
- (4) Die Niederschrift ist innerhalb eines Monats, in der Regel jedoch spätestens zur nächsten Sitzung dem Stadtrat zur Kenntnis zu bringen. Über die gegen die Niederschrift vorgebrachten Einwendungen entscheidet der Stadtrat. Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen liegen zur Einsichtnahme durch die Stadträte/Stadträtinnen spätestens 3 Tage vor der Bestätigung im Rathaus der Stadt aus.
- (5) Die Einsichtnahme in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen ist allen Einwohnern/Einwohnerinnen der Stadt gestattet.
Mehrfertigungen von Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen dürfen weder den Mitgliedern des Stadtrates noch sonstigen Personen ausgehändigt werden.
Die Einreicher/Einreicherinnen eines Beschlussantrages erhalten in Schriftform den gefassten Beschluss mit Abstimmungsergebnis.

§ 25 Unterrichtung der Öffentlichkeit

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der vom Stadtrat gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit im Amtsblatt der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung ist Sache des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin, der/die auch darüber entscheidet, in welcher Weise die Unterrichtung zu geschehen hat.
- (2) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind in öffentlicher Sitzung bekannt zu geben, es sei denn, dass der Stadtrat im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes beschlossen hat.

II. Besetzung und Geschäftsführung der Ausschüsse

§ 26 **Besetzung der Ausschüsse**

- (1) Für die Besetzung der Ausschüsse gelten die Bestimmungen der Sächsischen Gemeindeordnung §§ 42 ff in Verbindung mit § 8 der Hauptsatzung der Stadt Annaberg-Buchholz.
- (2) Die Vertreter/Vertreterinnen der Ausschussmitglieder sind als persönliche Stellvertreter/Stellvertreterinnen zu bestellen.

§ 27 **Beschließende Ausschüsse**

- (1) Auf das Verfahren der beschließenden Ausschüsse sind die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung über die Geschäftsführung des Stadtrates (§§ 1 bis 25) sinngemäß anzuwenden, soweit nicht der folgende Absatz abweichende Regelungen enthält.
- (2) Die Vorsitzenden der Fraktionen erhalten eine Einladung und eine Kopie der Niederschrift der Sitzungen.

§ 28 **Beratende Ausschüsse**

- (1) Auf das Verfahren der beratenden Ausschüsse sind die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung über die Geschäftsführung des Stadtrates (§§ 1 bis 25) sinngemäß anzuwenden, soweit nicht die folgenden Absätze abweichende Regelungen enthalten.
- (2) Die Sitzungen der beratenden Ausschüsse sind nicht öffentlich; die in § 3 vorgeschriebene ortsübliche Bekanntgabe entfällt.
- (3) Ist ein beratender Ausschuss wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, so entfällt die Vorberatung.
- (4) §§ 17, 18 und 25 dieser Geschäftsordnung finden keine Anwendung.

III. Geschäftsführung des Ältestenrates

§ 29 **Geschäftsführung**

- (1) Der Ältestenrat soll vom Oberbürgermeister/von der Oberbürgermeisterin rechtzeitig vor einer Sitzung des Stadtrates einberufen werden. Die Einberufung kann frist- oder formlos geschehen.
- (2) Der Ältestenrat besteht aus dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin als Vorsitzendem/Vorsitzender sowie den Vorsitzenden der im Stadtrat vertretenen Fraktionen. Sowohl der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin als auch die Vorsitzenden der im Stadtrat vertretenen Fraktionen können sich im Falle ihrer Verhinderung durch ihre Stellvertreter/Stellvertreterin vertreten lassen. Eine Fraktion besteht aus mindestens zwei Mitgliedern des Stadtrates. Die Bildung und die Änderung ihrer Zusammensetzung oder ihres Vorsitzes sind dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin unter namentlicher Benennung vom Fraktionsvorsitzenden/von der Fraktionsvorsitzenden anzuzeigen.
- (3) Aufgabe des Ältestenrates ist es, den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin in Fragen der Tagesordnung und des Ganges der Verhandlungen zu beraten. Die Entscheidung über die Aufstellung der Tagesordnung sowie die Verhandlungsführung in der Sitzung des Stadtrates (§§ 2, 6 dieser Geschäftsordnung) obliegt dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin.

IV. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

§ 30 **Schlussbestimmungen**

Jedem Mitglied des Stadtrates und der Ausschüsse ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlzeit geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.

§ 31 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Stadtrat in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung vom 27.08.2009 außer Kraft.

Annaberg-Buchholz, 25.09.2009

Barbara Klepsch
Oberbürgermeisterin